

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Als Personaldienstleistungsunternehmen stellen wir dem Entleiher unsere Mitarbeiter nach den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Arbeitsleistung zur Verfügung. Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung wurde der AMS mbH am 08.10.1994 durch die Bundesagentur für Arbeit in Chemnitz, Regionaldirektion Sachsen erteilt.
2. Für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Entleihers selbst dann, wenn AMS mbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Die mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag schriftlich begründete vertragliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen dem Entleiher und unserem Unternehmen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Vereinbarungen mit dem Entleiher abzuschließen oder Zahlungen entgegenzunehmen. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit sind ausschließlich mit der AMS mbH zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche des Entleihers weitgehend Rücksicht nehmen. Soweit es die organisatorischen oder sonstigen Notwendigkeiten erforderlich machen, kann die AMS mbH auch während der Vertragsdauer die weitere Erledigung der Arbeiten einem anderen Mitarbeiter übertragen.
4. Für die Mitarbeiter der AMS mbH finden die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB (IG BCE, NGG, IG Metall, GEW, ver.di, IG Bau, TRANSNET, GdP) geschlossenen Tarifverträge (Entgelttarifvertrag Zeitarbeit, Entgelttarifvertrag Zeitarbeit, Manteltarifvertrag Zeitarbeit) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
5. Die Mitarbeiter der AMS mbH haben sich vertraglich zu absoluter Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheit des jeweiligen Entleihers verpflichtet.
6. Die Mitarbeiter der AMS mbH werden nach den Anforderungen des Entleihers ausgewählt. Der Entleiher ist gehalten, sich seinerseits von der Eignung des Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen an die AMS mbH zu richten. Stellt der Entleiher innerhalb der ersten vier Arbeitsstunden fest, dass ein Mitarbeiter der AMS mbH sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er auf Austausch des Mitarbeiters, werden die angefallenen Arbeitsstunden bis maximal vier Arbeitsstunden nicht in Rechnung gestellt.
7. Der Entleiher ist berechtigt, den überlassenen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang für den Tätigkeitsbereich erforderlich sind. Er nimmt die sich aus § 618 BGB ergebende Fürsorgepflicht wahr. Die Arbeitsausführung ist durch ihn zu kontrollieren. Weist der Entleiher einem Mitarbeiter einen anderen Einsatzort zu, so ist die AMS mbH unverzüglich zu informieren.
8. Sämtliche Beanstandungen teilt der Entleiher unverzüglich der AMS mbH mit. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.
9. Der Entleiher versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Entleiher zu besorgen und der AMS mbH unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten. Der Entleiher verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe zur Mehrarbeit der AMS mbH vor Eintreten bekannt zu geben.
Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 % ab der 38. Wochenstunde. Der Zuschlag für Nachtarbeit wird für Arbeit in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr gewährt, sofern mehr als 2 Stunden innerhalb dieser Nachtzeit gearbeitet wurde, und beträgt 25 %. Der Zuschlag für Sonntagsarbeit beträgt 50 %. Der Zuschlag für Feiertagsarbeit beträgt 100 %. Bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen oder enden, wird eine arbeitstägliche Überstundenberechnung vorgenommen, das heißt ab der 7,5. Arbeitsstunde wird eine Überstundenvergütung in Höhe von 25 % zum Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt.
10. Der Entleiher verpflichtet sich, die Mitarbeiter der AMS mbH mit den arbeitsspezifischen Gefahren sowie den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Entleiher ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzbekleidungen zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten sowie Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe gemäß VBG 109 bereitzuhalten. Der Entleiher hat alle Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume so zu unterhalten und einzurichten, sowie die unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, dass die Mitarbeiter der AMS mbH entsprechend den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen beschäftigt werden, insbesondere gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind. Soweit die Mitarbeiter der AMS mbH bei der Tätigkeit im Betrieb des Entleihers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der UVV „VBG 100“ ausführen, ist vom Entleiher vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen.
11. Die Mitarbeiter der AMS mbH sind bei der Maschinenbau- und Metall- Berufsgenossenschaft, Postfach 10 10 15 in 40001 Düsseldorf (Mitglieds-Nr.: M 520030131) versichert.
12. Für den Fall, dass die Mitarbeiter der AMS mbH bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen, die der Entleiher zu stellen hat, die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, schuldet der Entleiher dennoch die vereinbarte Vergütung für die Arbeitszeit, zu der der Mitarbeiter der AMS mbH dem Entleiher zur Verfügung stand.

13. Sollte der Mitarbeiter der AMS mbH seine Tätigkeit beim Entleiher nicht aufnehmen oder der Tätigkeit fernbleiben, hat der Entleiher AMS mbH unverzüglich zu informieren.
14. Sollte ein überlassener Mitarbeiter aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit oder Unfall) ausfallen, übernimmt die AMS mbH keine unmittelbare Ersatzbereitstellung eines anderen Mitarbeiters. Ein Mitarbeiterersatz kann in diesen Fällen nur vorgenommen werden, wenn ein weiterer Mitarbeiter mit den gleichen fachlichen Voraussetzungen zur Verfügung steht. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Eintritt außergewöhnlicher, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Umstände wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnlichem.
15. Der Entleiher ist verpflichtet, wöchentlich auf den vorgelegten Tätigkeitsnachweisen die Stunden, in denen ihm die Mitarbeiter der AMS mbH zur Verfügung standen, durch Unterschrift zu bestätigen. Können Tätigkeitsnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter der AMS mbH stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Einwände bezüglich von den Mitarbeitern der AMS mbH bescheinigter Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber der AMS mbH geltend zu machen und nachweisbar zu begründen.
16. Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.
17. Die aufgrund der Tätigkeitsnachweise erstellten Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug von Skonto fällig. AMS mbH ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
18. Der Entleiher ist zu einer Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückhaltung oder Minderung der Forderungen der AMS mbH nur berechtigt, wenn die Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
19. AMS mbH haftet dem Entleiher nur, wenn bei Auswahl des Mitarbeiters nicht die notwendige Sorgfalt beachtet wurde.
20. Da die Mitarbeiter der AMS mbH in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Entleihers unter dessen Weisung, Aufsicht und Leistungskontrolle tätig sind, kann die AMS mbH nicht für Schäden haften, die durch die Mitarbeiter der AMS mbH an den Gegenständen des Entleihers entstehen. Das gleiche gilt für sonstige fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszufügung durch die Mitarbeiter der AMS mbH. Sofern andere Sachen oder Personen durch die Mitarbeiter der AMS mbH während ihrer Tätigkeit für den Entleiher zu Schaden kommen, hat der Entleiher die AMS mbH von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.
21. AMS mbH übernimmt keine Haftung, wenn ihre Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, z. B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.
22. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist jeweils gegenüber einer vertretungsberechtigten Person der Vertragsparteien abzugeben. Kündigt der Entleiher nicht fristgerecht, kann AMS mbH 80 % des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes unter Berücksichtigung der vereinbarten Wochenarbeitszeit und der vertraglichen Restlaufzeit bei fristgerechter Kündigung ohne Nachweis als Entschädigung fordern.
23. AMS mbH ist berechtigt, ihre Leistungen zurückzubehalten, wenn der Entleiher seine Verpflichtungen aus diesem oder früheren Arbeitnehmerüberlassungsverträgen oder aus sonstigen Geschäftsbeziehungen zur AMS mbH nicht erfüllt hat und ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung eingeräumt worden ist.
24. AMS mbH ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Entleiher mit seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem oder früheren Verträgen in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung hat verstreichen lassen, der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder nicht ordnungsgemäß erbringt, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers gestellt wurde oder der Entleiher seine Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.
25. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
26. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche Vereinbarungen ersetzt, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen.
27. AMS mbH behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. Außerdem behält sich die AMS mbH eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die AMS mbH nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.
28. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist Dresden.